

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.307 vom 11. Juli 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.307

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.307 du 11 juillet 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.307 del 11 luglio 2023

Erwägungen

E. 2

Die Einsprache der Einsprecher 1 und 2 vom 3. März 2021 gegen die Verfügung der Sektion Aufenthalt vom 5. Februar 2021 wird abgewiesen.

E. 3

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 4

Der Einsprecher 2 wird aus der Schweiz weggewiesen und er hat die Schweiz spätestens 60 Tage nach Rechtskraft dieses Einspracheentscheids zu verlassen. Danach kann die Wegweisung zwangsweise vollzogen werden.

E. 5

Es werden keine Gebühren erhoben.

E. 6

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. C. Mit Eingabe seiner Vertreterin vom 31. August 2021 (Postaufgabe) erhob der Beschwerdeführer 1 beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau (Verwaltungsgericht) Beschwerde (act. 18 ff.) und ersuchte unter anderem um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Daraufhin wurde mit Instruktionsverfügung vom 1. September 2021 sowohl der Unterzeichnende der Vertreterin als auch der Beschwerdeführer 1 selbst darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) i.V.m. § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 2. November 2004 (EG BGFA; SAR 290.100) nur Anwältinnen oder Anwälte, die im kantonalen Register eingetragen sind oder Freizügigkeit gemäss BGFA geniessen, vor Verwaltungsgericht Parteien vertreten können. Da der Unterzeichnende der Vertreterin des Beschwerdeführers 1 offensichtlich nicht Rechtsanwalt und somit nicht befugt war, diesen vor Verwaltungsgericht zu

- 5 - vertreten, räumte der Instruktionsrichter dem Beschwerdeführer 1 eine kurze Frist bis zum 13. September 2021 zur Einreichung einer rechtsgültig unterzeichneten Beschwerde ein, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall (act. 33 f.). Gleichzeitig wurde gegen den Unterzeichnenden der Vertreterin wegen unerlaubter Ausübung des Anwaltsberufes Strafanzeige eingereicht (act. 35 f.). In der Folge erhob die Beschwerdeführerin 2 mit Eingabe vom 11. September 2021 (Postaufgabe) im Namen beider

Beschwerdeführenden beim Verwaltungsgericht Beschwerde und stellte folgende Anträge (act. 37 ff.): 1. Die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 05.08.2021 sei vollumfänglich aufzuheben. Folglich sei zu verzichten auf eine Verwarnung und Androhung des Wider- rufs der Aufenthaltsbewilligung und der Wegweisung aus der Schweiz für mein Mann A.. 2. Eventualität sei eine Massnahme anzuordnen bzw. eine Verwarnung aus- zusprechen. 3. die Angelegenheit sei zur weiteren Abklärung des Sachverhalts im Sinn der Erwägungen und zu einer neuen Entscheidung an das Migrationsamt zurückzuweisen. 1. (richtig 4.) Alle Kosten- und Entschädigungsfolgen gehen zu Lasten der Vorinstanz. Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen. Mit Verfügung vom 13. September 2021 verzichtete der Instruktionsrichter des Verwaltungsgerichts einstweilen auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und forderte die Beschwerdeführenden auf, bis zum 4. Oktober 2021 über die aktuelle Situation des Beschwerdeführers 1 Auskunft zu geben (act. 55 f.). Die Vorinstanz beantragte unter Festhaltung an ihren Erwägungen die Abweisung der Beschwerde und reichte aufforderungsge- mäss die Akten ein (act. 57a). Nachdem die Beschwerdeführerin 2 die ein- geschriebene gesandte Verfügung vom 13. September 2021 nicht abgeholt hatte, wurde ihr diese mit gewöhnlicher Post zugestellt (act. 57b). Am 1. Oktober 2021 reichte die Vorinstanz den Vollzugsauftrag des Amtes für Justizvollzug vom 27. September 2021 zu den Akten. Danach befand sich der Beschwerdeführer 1 seit dem 20. September 2021 im vorzeitigen Massnahmenantritt im Zentralgefängnis Lenzburg. Am 22. September 2021 wurde er in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in R. sowie in der Erwachsenenforensik der Universitären Psychiatrischen Klinik S. zur Aufnahme angemeldet (act. 58).

- 6 - Mit Eingabe vom 30. September 2021 (Eingang: 4. Oktober 2021) nahm die Beschwerdeführerin 2 Stellung zur aktuellen Situation des Beschwer- deführers 1 und teilte mit, der Beschwerdeführer 1 befinde sich aktuell in Lenzburg in Untersuchungshaft, obschon er ihrer Auffassung nach eigent- lich in eine psychiatrische Einrichtung gehöre (act. 62 ff.). Einem durch die Vorinstanz eingereichten Vollzugsauftrag vom 9. Dezember 2021 ist zu ent- nehmen, dass sich der Beschwerdeführer 1 seit dem 31. Dezember 2021 gestützt auf Art. 59 StGB im vorzeitigen Antritt einer stationären therapeu- tischen Massnahme in der Klinik für Forensische Psychiatrie M. in R. befindet mit einer provisorischen Höchstdauer der Massnahme bis 20. September 2026 (act. 73 ff.). Die Beschwerdeführerin 2 erkundigte sich mit Eingabe vom 14. April 2022 nach dem Verfahrensstand (act. 83). Das Verwaltungsgericht teilte ihr daraufhin mit Schreiben vom 28. April 2022 mit, es sei infolge der hohen Geschäftslast im Moment nicht möglich, auf ein bestimmtes Datum hin einen Entscheid in Aussicht zu stellen (act. 85). Nachdem das Verwaltungsgericht von einem am Obergericht hängigen Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer 1 Kenntnis nahm, wurde das Verfahren vor Verwaltungsgericht mit Verfügung vom 7. September 2022 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens sistiert (act. 91 f.). Mit Eingabe vom 14. November 2022 wurde die neue Rechtsvertretung des Beschwerdeführers 1 angezeigt (act. 93 ff.). Das Bezirksgericht Aarau ord- nete mit Entscheid vom 24. November 2022 eine kombinierte Beistand- schaft für den Beschwerdeführer 1 an (act. 99 ff.). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 1 ersuchte mit Eingabe vom 11. Januar 2023 um Ge- währung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 107 ff.). Nachdem das Obergericht das Verwaltungsgericht telefonisch über die Ab- schreibung des Berufungsverfahrens zufolge Rückzugs der Berufung orientiert hatte, wurde die Sistierung des Verfahrens mit Verfügung vom 30. Januar 2023 aufgehoben und die

Strafabteilung des Obergerichts um Zustellung sämtlicher Strafakten ersucht (act. 177 ff.). Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer 1 mit Urteil des Bezirksgerichts Laufen- burg vom 3. Dezember 2021 wegen mehrfacher Misswirtschaft, mehr- fachen Unterlassens der Buchführung und wegen Betrugs zu einer Frei- heitsstrafe von 18 Monaten verurteilt wurde (Akten des Obergerichts des Kantons Aargau SST.2021.280). Gemäss interner Abklärungen des Verwaltungsgerichts wurde im Sommer 2022 am Bezirksgericht Aarau ein Strafverfahren gegen den Beschwerde- führer 1 wegen Drohung und Verletzung der Fürsorge und Erziehungs- pflichten zum Nachteil der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder eröffnet.

- 7 - Mit Verfügung vom 28. April 2023 wurde das Bezirksgericht Aarau (Straf- gericht) um Zustellung sämtlicher Strafakten ersucht. Gleichzeitig bewilligte der Instruktionsrichter das Gesuch des Beschwerdeführers 1 um Gewäh- rung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren und setzte seinen Anwalt als unentgeltlichen Rechtsvertreter ein (act. 182 ff.). Nach Eingang der Strafakten nahm das Verwaltungsgericht Kenntnis vom Urteil des Bezirksgerichts Aarau vom 11. August 2022, wonach der Be- schwerdeführer 1 wegen Drohung gegenüber seiner Ehefrau (Beschwer- deführerin 2) und wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt und gestützt auf Art. 63 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) eine ambulante Massnahme mit stationärer Be- handlung für die Dauer von zwei Monaten angeordnet wurde (Akten des Bezirksgerichts Aarau ST.2022.20). Am 2. Juni 2023 liess der Beschwerdeführer 1 eine weitere Eingabe zu den Akten reichen (act. 185 ff.). Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.